



Schlussfassung

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Änderung vom 19. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 311.010 | **922.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989,
beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:

- a) (geändert) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission und die Bestimmung der Jagdverwaltung;

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Es ist zuständig für:

- d) (geändert) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane (Art. 14 Abs. 2 JSG);

³ Dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und weiteren gegenüber der Jagdverwaltung weisungsbefugten Personen ist die private Teilnahme an der Jagd im Kanton untersagt.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

³ Dem Jagdverwalter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus.

⁴ Dem Wildhüter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. August.

Art. 10 Abs. 1

¹ Kein Patent erhalten Bewerber:

- i) (geändert) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Jagdverwalters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;

Art. 11 Abs. 2a (neu)

^{2a} An Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.

² Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine Gebühr erhoben.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Jagdverwalters.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Jagdverwalter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboden wird, Hegestunden zu leisten.

³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild die Abchussliste einzureichen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:

a) (geändert) Hochwildjagd: 16. August – 31. Dezember;

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Das Jagen in der Nacht ist untersagt. Ausgenommen sind die Passjagd und die Schwarzwildjagd.

Art. 21 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweissshunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.

³ Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

⁴ Auf der Jagd ist das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Die Beteiligung an Treib- und Drückjagden ist nur Jagdberechtigten oder Personen, welche den Jagdlehrgang absolvieren, erlaubt.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritigentum zulässt.

³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass eine Nachsuche durchgeführt wird.

Art. 29 Abs. 1

¹ Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:

- a) *Aufgehoben.*
- b) (geändert) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handle sich um angeschossenes Wild, und ein sicherer Schuss ist möglich;
- c) (geändert) Schüsse ausserhalb der festgelegten Schusszeiten;

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger.

^{1a} Nicht rechtmässig erlegtes Wild ist vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent zu übernehmen. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.

² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Jagdverwalter endgültig.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Schneehase und Schneehuhn.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Zur Regulierung des Wildbestands werden Abschusspläne erlassen, welche die Abschusszahlen enthalten. Diese sind so zu wählen, dass der Wildbestand für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.

⁴ Der Wildhüter kann Abschüsse zur Erfüllung der Abschusspläne tätigen. Er kann hierfür Jagdhelfer zuziehen oder sie mit Abschüssen beauftragen.

Art. 37 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Fütterung von Wild (Überschrift geändert)

¹ Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und das Füttern von wildlebenden Säugetieren ist verboten. Der Jagdverwalter kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Ausnahmen bewilligen.

² Die Errichtung von Salzstellen in Jungwaldflächen und im Abstandsbereich von 100m dazu ist verboten. Im übrigen Gebiet ist für die Errichtung das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, den Jagdverwalter und die Kantonspolizei ausgeübt.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden.

^{1a} Fälschlicherweise erlegte Tiere sind unverzüglich der Wildhut vorzuweisen.

² *Aufgehoben.*

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist das Gesäuge durch die Jagdverwaltung wissenschaftlich begutachten zu lassen.

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren in den dafür vorgesehenen Fällen.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

² In leichten Fällen kann stattdessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im Falle von Ordnungsbussen werden keine administrativen Massnahmen ergriffen.

Art. 58 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 20. Juni 2022:

Anhänge

Anhang 1: Ordnungsbussen (geändert)

Anhang 2: Weitere Organe (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2023 in Kraft.



Anhang 1: Ordnungsbussen

(Stand 1. August 2023)

Nr.		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG, GS 311.000)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, GS 450.010)	
2.1.	Sammeln von mehr als 2kg Pilzen pro Person und Tag (Art. 25 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.2.	Pflücken von geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.3.	Pflücken von mehr als drei Blühtrieben, Fruchtrieben oder Zweigen von teilweise geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
3	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, GS 921.000)	
3.1.	Verbotenes nichtmotorisiertes Befahren, Bereiten und verbotener Viehtrieb abseits von bewilligten, befestigten oder besonders signalisierten Wegen (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 EG WaG)	100.--

4.	Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010)	
4.1.	Verbotener Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs wie einer Drohne (Art. 37 Abs. 2 ^a i.V.m. Art. 51 JaV)	150.--
4.2.	Irrtümlicher Abschuss eines säugenden Tiers (Art. 51 JaV)	200.--
4.3.	Irrtümlicher Abschuss eines zu jungen Tiers (Art. 51 JaV)	150.--
4.4.	Irrtümlicher Abschuss eines Tiers, das aufgrund des Geschlechts nicht hätte gejagt werden dürfen (Art. 51 JaV)	120.--
4.5.	Irrtümlicher Abschuss eines Rehbocks oder einer Rehgeiss statt eines Rehkitzes (Art. 51 JaV)	100.--
4.6.	Irrtümlicher Abschuss eines Kronenhirschs mit Stangenlänge bis 60cm (Art. 51 JaV)	300.--

5.	Fischereiverordnung (FischV, GS 923.010)	
5.1.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 FischV i.V.m. Art. 6 FischG)	50.--

6.	Hundegesetz (HuG, GS 560.100)	
6.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 i.V.m. Art. 18 HuG)	50.--
6.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 i.V.m. Art. 18 HuG)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
7.	Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300)	
7.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
7.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--



Anhang 2: Weitere Organe

(Stand 1. August 2023)

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.00)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)	Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010)	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)	Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010)
Kantonales Forstpersonal, Revierförsterinnen und -förster	X	X	X	X				
Jagd- und Fischereiverwalterin oder Jagd- und Fischereiverwalter	X	X			X	X	X	X
Wildhüterin oder Wildhüter	X	X			X	X	X	X
Freiwillige Fischereiaufseherinnen und -aufseher							X	X
Leiterin oder Leiter Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz	X	X						
Pilzkontrollstelle		X						